

Amtsgericht Tiergarten

Telefon

Datum

(90 14-2579)

27.02.03

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
 Fernruf für direkte Durchwahl nebenstehend
 Fernruf (Vermittlung): 90 14-0, intern: 914-111

[Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)]

239 Cs 132/03

(Geschäftsnummer bitte stets angeben)

Herrn
 Roman Czyborra
 Bouchéstraße 53

12059 Berlin

Weltere Angaben zur Person d. Angeklagten
 (zus. Vornamen/Beruf/Familienstand/Geburtsort und Geburtsort/
 Staatsangehörigkeit):

Gerd, Student,
 geb. am 14.09.1970 in Münster,
 deutsch

[Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)]

Verteidiger/in

Zugeschickt
 +
 erhalten
 08.03.03

Rechtskräftig und vollstreckbar
 seit dem

Berlin, den

Ausfertigung**Strafbefehl**

Sie werden angeklagt,

in Berlin
 am 13. Mai 2002

vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche
 Versicherung falsch abgegeben zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag begaben Sie sich zur Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Neukölln, Karl-Marx-
 Straße 77-79, 12043 Berlin. Dort erklärten Sie der Wahrheit zuwider, der Zeuge **Bathe** habe Sie
 am 10. Mai 2002 gegen 19.39 Uhr in der seinerzeit gemeinsamen Wohnung Schudomastraße
 45, 12055 Berlin, blutig geschlagen, zum Selbstmord aufgefordert und Ihnen mit Mord gedroht.
 Die Richtigkeit dieser Angaben versicherten Sie an Eides Statt, um das Gericht zum Erlass ei-
 ner einstweiligen Verfügung gegen den Zeugen **Bathe** zu veranlassen, welche schließlich noch
 am selben Tag erging.

Vergehen, strafbar nach § 156 StGB**Beweismittel:****I. Zeugen**

- Bl. 46 1. Andreas Bath e,
- ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht –
- Bl. 5 Bst. I 2. RiAG Sommereisen,
zu laden über das Amtsgericht Neukölln,
- Bl. 1 Bst. I 3. Rechtspf. Böttcher,
zu laden über das Amtsgericht Neukölln,

II. Urkunden

- Bl. 1 Bst. I 1. eidesstattliche Versicherung vom 13. Mai 2002,
- Bl. 5 Bst. I 2. Einstweilige Verfügung vom 13. Mai 2002,
- Bl. 9 Bst. I 3. Beschluss vom 14. Mai 2002,
- Bl. 14 Bst. I 4. Schreiben vom 09. April 2002,
- Bl. 34-39 Bst. I 5. Urteil vom 23. Mai 2002

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe von

100 (einhundert)

Tagessätzen zu je 20,00 € (zwanzig),
insgesamt 2.000,00 € (zweitausend) festgesetzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Soweit kein Einspruch eingelegt wird, wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.

Richter

J. B. B. B.
am Amtsgericht

Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Justizangestellte

Gb



Anlage zum Strafbefehl vom/Geschäftsnummer
27. 02. 2003

239 Cs 132/03

EUR			
<u>2.000,00</u>	Geldstrafe*	* Ist der Betrag geringer als im Strafbefehl angegeben, sind Tage, an denen Freiheitsentziehung erlitten wurde, auf die Strafe angerechnet worden. Dabei entspricht einem Tag Freiheitsentzug ein Tagessatz der Geldstrafe.	
	Geldbuße		
<u>41,00</u>	Gebühr für den Strafbefehl	§§ 11, 40 GKG, K. Verz. Nr. 6110, 6111 §§ 11, 48, 40 GKG, K. Verz. Nr. 7110, 7111	
	Gebühr f. d. Entziehung der Fahrerlaubnis		6110c
	Anordnung d. Sperre d. Fahrerlaubnis	§ 40 GKG, K. Verz. Nr.	6111
	Gebühr für das Beschwerdeverfahren	K. Verz. Nr. 6703	
<u>5,60</u>	Auslagen f. förmliche Zustellungen	K. Verz. Nr. 9002	
	Blutuntersuchungs- und Transportkosten		
	Kosten für Gutachten		
	Abschlepp- und Unterstellkosten	Auslagen, K. Verz. Nr. 9005, 9012, 9014	
	Entschädigung von Zeugen		
	Entschädigung von Dolmetschern		
<u>2.046,60</u>	Gesamtbetrag		

Allgemeine Hinweise

1. Ist der Einspruch rechtzeitig, d. h. **innerhalb von zwei Wochen** eingelegt, so beraumt das Gericht eine öffentliche Hauptverhandlung an. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.
2. Sollten Sie lediglich die Entscheidung, die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen tragen zu müssen, anfechten wollen, können Sie dies mit der **sofortigen Beschwerde** tun, wenn der Beschwerdegegenstand 100,00 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist **innen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls in **deutscher Sprache schriftlich** oder zu **Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem unterzeichneten Gericht einzulegen.
3. Bei schriftlicher Einlegung sind die zu Ziffer 1 und 2 genannten Fristen nur gewahrt, wenn der Einspruch oder die sofortige Beschwerde **innerhalb der genannten Frist bei dem unterzeichneten Gericht** eingehen.
4. Sollten Sie **keine Rechtsmittel einlegen**, entfällt die öffentliche Durchführung einer Hauptverhandlung; das Verfahren ist **beendet**. Sie sind dann verpflichtet, die festgesetzte Geldstrafe/Geldbuße sowie die vorstehend aufgeführten Kosten binnen vier Wochen an die Justizkasse Berlin zu zahlen. **Zahlkarte/Postüberweisung anbei. Bei Verwendung anderer Zahlungsträger bitte an die Angabe der Geschäftsnummer denken.** In begründeten Fällen kann die Staatsanwaltschaft auf Antrag Ratenzahlung gewähren.
5. Ein im Strafbefehl ausgesprochenes Fahrverbot wird mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls wirksam. Schon von diesem Zeitpunkt an dürfen Sie die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeugarten nicht mehr führen. **Bei Zuwiderhandlung machen Sie sich strafbar und Ihr Fahrzeug kann eingezogen werden (§ 21 Straßenverkehrsgesetz).** Die Dauer des Fahrverbots wird dagegen erst von dem Tage an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt. Liefen Sie Ihren Führerschein schon vor Eintritt der Rechtskraft ohne gleichzeitig wirksam erklärten Rechtsmittelverzicht ein, kann die Zeit von der Einlieferung bis zum Eintritt der Rechtskraft nicht angerechnet werden.
6. Ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und eine Frist bestimmt worden, binnen der keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre), so beginnt diese mit der Rechtskraft des Strafbefehls. **Angerechnet wird die Zeit zwischen dem Erlass des Strafbefehls und der Rechtskraft, soweit die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder der Führerschein verwahrt, sichergestellt oder beschlagnahmt war.**

Ausschnitt Bergmann
Furtstraße 97, 10548 Berlin

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!
Zugestellt am
10.03.03
Umschlag für Überweisung

080303

Förmliche Zustellung

- Weisensenden innerhalb des Bezirkes des Adressierten
- Bezirke des Adressierten
- Bezirke des Landgerichts
- Inlands

- Bei der Zustellung zu beachtende Vermirke
- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen
CS 132/03



Im 3821 (11.03)
08030303

(Name und Sitz des beauftragten Kreditinstituts)

(Bankleitzahl)

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

JUSTIZKASSE BERLIN*13597 BERLIN

Konto-Nr. des Empfängers

775949102

bei (Kreditinstitut)

POSTBANK NL BERLIN

Bank artz 11

10010010

* Bitte immer ausfüllen.

DM od. EUR

Betrag

Kur des Betrages zu hinterlegen - nach Verwendungszweck, ggf. Name und Kontonr. des Auftraggebers - (nur für Empfänger)
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)
A6TG 239CS132/03

Kontoinhaber/Einzahler: Name (max. 37 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

923 011 000 07.00